

Geschäftsordnung des studentischen Konvents (GO-StuK)

Präambel.....	3
I. Allgemeines.....	3
§ 1 Grundsatz der Öffentlichkeit	3
§ 2 Zusammensetzung	3
§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4 Aufgaben.....	4
§ 5 Konventspräsidium.....	4
II. Gang der Sitzung	5
§ 6 Konstituierende Sitzung.....	5
§ 7 Einberufung der Sitzung, Ladung, Frist	5
§ 8 Tagesordnung	6
§ 9 Anträge	6
§ 10 Leitung der Sitzung	7
§ 11 Beschlussfähigkeit.....	7
§ 12 Protokoll	8
§ 13 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen.....	8
§ 14 Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.....	9
§ 15 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen	9
§ 16 Ordnung	9
§ 17 Beschlüsse	10
§ 18 Anträge und Aussagen zur Geschäftsordnung	10
§ 19 Dauer der Sitzung	11
III. Wahlen und Abstimmungen	12
§ 20 Wahlen.....	12
§ 21 Kandidaturen.....	12
IV. Ausschüsse und Arbeitskreise.....	13
§ 22 Wahl des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses sowie des Finanz- und Kontrollausschusses	13
§ 23 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses.....	13
§ 24 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Finanz- und Kontrollausschusses	14
§ 25 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Allgemeinen Studierendenausschusses	15
§ 26 Arbeitskreise des studentischen Konvents	15
V. Die Studentische Vollversammlung im Sinne des § 67 der Grundordnung der Universität Regensburg.....	16
§ 27 Einberufung.....	16

§ 28 Nachweis der Unterstützer*innen	17
§ 29 Leitung	17
§ 30 Einladung	17
§ 31 Öffentliche Bekanntgabe	17
§ 32 Ablauf der Sitzung	17
§ 33 Protokoll	18
§ 34 Teilnahme	18
§ 35 Barrierefreiheit.....	18
VI. Der Studentische Sprecher*innenrat im Sinne des § 65 der Grundordnung der Universität Regensburg.....	18
§ 36 Amtsantritt.....	18
§ 37 Fortführung der Geschäfte über die Amtszeit hinaus.....	18
§ 38 Rücktritt.....	18
§ 39 Nachwahl	19
§ 40 Aufgaben.....	19
§ 41 Pflichten	19
§ 42 Studentische Vertreter*innen in Ausschüssen, Kommissionen und Gremien.....	20
VII. Schlussbestimmungen.....	20
§ 43 Änderungen.....	20
§ 44 Inkrafttreten	20
Anhang	21
Kommentierung.....	21
Studentischer Sprecher*innenrat.....	21
Wahl und Amtszeit.....	21
Normen.....	21
Auslegung.....	21
Rücktritt und Abwahl.....	21
Normen.....	22
Auslegung.....	22
Nachwahl.....	22
Normen.....	22
Auslegung.....	22
Aufgaben und Pflichten.....	22
Normen.....	22
Auslegung.....	23

Präambel

In Anbetracht dessen, dass die Demokratie – will sie lebendig und wehrhaft bleiben – aktiv in allen öffentlichen Institutionen des Staates und der Gesellschaft praktiziert werden muss; auf Grundlage der Verfassung des Freistaates Bayern, des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der darauf beruhenden Gesetze und Verordnungen; von dem Wunsche beseelt, den Geist der Demokratie, der europäischen Einigung und der Völkerversöhnung in allen Angehörigen unserer Universität fest zu verankern; geben sich die Studierenden der Universität Regensburg, versammelt im studentischen Konvent, die folgende Ordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsatz der Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des studentischen Konvents der Universität Regensburg sind öffentlich.
- (2) Für einzelne Abschnitte der Sitzung kann die Öffentlichkeit auf begründeten Antrag hin und nach Abstimmung ausgeschlossen werden.
- (3) Sitzungstermine sollen rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht werden, um der Öffentlichkeit effektiven Zugang zu ermöglichen. Näheres ergibt sich aus den Bestimmungen zur Ladung zu Sitzungen des studentischen Konvents.
- (4) Sitzungsprotokolle sind durch das Konventspräsidium in geeigneter Weise zu veröffentlichen, insbesondere durch digitale Bekanntmachung auf der Website.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem studentischen Konvent gehören als stimmberechtigte Mitglieder die direkt gewählten Studierendenvertreter*innen an. Direkt gewählte Studierendenvertreter*innen sind die in den Senat gewählten Vertreter*innen sowie weitere Vertreter*innen, der Gruppe der Studierenden für den studentischen Konvent. Direkt gewählte Mitglieder, die derselben Liste entstammen und nicht Mitglieder des Senats sind, bilden eine Fraktion.
- (2) Die in den Senat gewählten Mitglieder können sich einer bestehenden Fraktion anschließen. Dazu ist eine schriftliche Mitteilung an das Konventspräsidiums nötig.
- (3) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder gehören die studentischen Fakultätsräte, die Kraft ihres Amtes Teil des Fachschaftenrats sind, dem studentischen Konvent an.

(4) Die Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats (AStA) sind, soweit sie nicht gleichzeitig gewähltes Mitglied des Konvents sind, nicht stimmberechtigte Mitglieder des studentischen Konvents.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des studentischen Konvents vertreten die Gesamtheit der Studierenden. Sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Konvents sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben durchzuführen. Mitglieder, die nicht zu Konventssitzungen erscheinen, sind verpflichtet, sich beim Konventspräsidium zu entschuldigen und sollen ihr Stimmrecht übertragen.

§ 4 Aufgaben

Der studentische Konvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss der grundlegenden politischen Positionen der Studierendenvertretung.
2. Wahl und jährliche Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats (AStAs);
3. Einrichtung von Arbeitskreisen zur Unterstützung der Arbeit des studentischen Konvents;
4. Beschluss des Haushaltsplans der Studierendenvertretung;
5. Wahl von Vertreter*innen insbesondere in die zentralen Organe, Gremien, Kommissionen und Ausschüsse der Universität
6. Unterstützung der Organe der Studierendenvertretung bei der Vertretung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen sowie der fachlichen Belange und Interessen der Studierenden;
7. Förderung der geistigen, musischen und sportlichen Interessen der Studierenden sowie die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.

§ 5 Konventspräsidium

(1) Die Aufgaben des Konventpräsidiums sind insbesondere

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen,
2. die Dokumentation und Bereitstellung der Beschlüsse des Konvents,
3. die Koordinierung der Arbeitskreise und Ausschüsse
4. sowie die Übergabe der laufenden Geschäfte an das nachfolgende Konventspräsidium.

(2) Das Konventspräsidium wird im Rahmen der konstituierenden Sitzung des studentischen Konvents aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Konventsvorsitz und dem

stellvertretenden Konventsvorsitz. Dabei soll der Konventsvorsitz aus der Mitte der direkt gewählten Studierendenvertreter*innen und der stellvertretende Konventsvorsitz aus dem Fachschaftenrat gewählt werden. Der stellvertretende Konventsvorsitz ist zugleich Vorsitz des Fachschaftenrats.

(3) Die Amtszeit des Konventspräsidiums entspricht der Amtszeit der Mitglieder des studentischen Konvents, außer in Fällen von Rücktritt oder Abwahl.

II. Gang der Sitzung

§ 6 Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des studentischen Konvents findet nach Vorgaben der Grundordnung der Universität Regensburg statt. Die zu bildenden Referate des Studentischen Sprecher*innenrats (AStA) werden durch Akklamation beschlossen.

§ 7 Einberufung der Sitzung, Ladung, Frist

(1) Das Konventspräsidium beruft den studentischen Konvent mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit in Textform ein. Es teilt spätestens 14 Tage vor der Sitzung den Konventsmitgliedern den Termin der nächsten Sitzung mit und klärt dabei über die Frist zur Einreichung von Anträgen auf (Terminankündigung). Hiervon kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die Ladung der Mitglieder des studentischen Konvents soll per E-Mail erfolgen. Anschließend ist die Ladung öffentlich zur Verfügung zu stellen, beispielsweise auf der Website des Konvents.

(2) Die Ladung zur Sitzung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung des studentischen Konvents erfolgen. Die Ladung erfolgt unter Nennung der Tagesordnung, welche alle fristgemäß eingegangenen Anträge enthält.

(3) Die Ladung hat die Zeit der Sitzung zu nennen. Der Ort kann nachgereicht werden.

(4) Die Ladung ist innerhalb der oben genannten Frist an die Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrates (AStAs) zu schicken

(5) Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder des studentischen Konvents hat der Konventsvorsitz schnellstmöglich ordnungsgemäß zu einer Sitzung (in spätestens drei Wochen) zu laden. Die dieser Ladung anhängenden Tagesordnungspunkte sind von dem Viertel der Mitglieder zu nennen, welche die Einberufung der Sitzung gefordert haben. Es ist möglich, Tagesordnungspunkte zu ergänzen. Kommt der Konventsvorsitz dem nicht nach, lädt dazu der stellvertretende Konventsvorsitz. Kommt dieser dem ebenfalls nicht nach, kann jedes Mitglied laden. Sollten mehrere Mitglieder laden, ist nur die erste ordnungsgemäße Ladung wirksam. Sollten in einer der unwirksamen Ladungen weitere Tagesordnungspunkte

genannt sein, so ist diese Ladung als Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung umzudeuten.

§ 8 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Festlegung von mindestens zwei Protokollant*innen

und soll falls vorhanden folgende Punkte beinhalten:

5. Berichte
6. Anträge
7. Sonstiges

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung können nach Antrag an die Geschäftsordnung durch einfache Mehrheit umgestellt und/oder vertagt werden.

§ 9 Anträge

(1) Jede*r Studierende der Universität Regensburg kann Anträge an den Konvent stellen.

(2) Ordentliche Anträge sind spätestens bis zum Ende des neunten Tages vor der Sitzung in Textform an das Konventspräsidium zu senden. Sie haben den bzw. die Namen der Antragstellenden und den Antragstext mit Begründung zu beinhalten. Der Tag der Sitzung und der Tag der Antragsstellung sind nicht in die Frist mit einzuberechnen.

(3) Das Konventspräsidium hat die ordentlichen Anträge samt Begründung schnellstmöglich, spätestens bis drei Tage vor der Sitzung an alle Konventsmitglieder weiterzuleiten.

(4) Erfolgt ein Antrag nicht fristgemäß, kann er als Initiativantrag gestellt werden. Dabei muss begründet werden, warum der Antrag nicht fristgemäß eingereicht wurde. Einen solchen Initiativantrag leitet das Konventspräsidium bei Erhalt vor der Sitzung ebenfalls schnellstmöglich weiter. Es hat dabei darauf aufmerksam zu machen, dass es sich um einen Initiativantrag handelt. Ein Initiativantrag kann

auch noch während der Sitzung erfolgen. Die Behandlung eines Initiativantrags ist in der Sitzung zur Abstimmung zu stellen und bedarf der Einstimmigkeit und vollständiger Anwesenheit. Stimmt ein Mitglied gegen die Behandlung des Antrags oder ist nicht anwesend, so ist der Initiativantrag in dieser Sitzung nicht zu verhandeln. Er wird sodann ohne weiteres bei der darauffolgenden Sitzung als ordentlicher Antrag vorgelegt.

(5) Anträge auf Änderung eines Antrags sind vor Abstimmung über den Hauptantrag in Textform zu stellen. Nach Möglichkeit sind sie bereits vor Eröffnung der Sitzung zu stellen.

(6) Vor der Debatte zu einem Antrag erteilt das Konventspräsidium der*dem bzw. den Antragstellenden das Wort.

§ 10 Leitung der Sitzung

(1) Das Konventspräsidium eröffnet, leitet und schließt die ordentliche Konventssitzung.

(2) Der Konventsvorsitz wird bei Verhinderung oder nach eigenem Wunsch durch den stellvertretenden Konventsvorsitz vertreten. Der Konventsvorsitz kann sich nach eigenem Wunsch mit dem stellvertretenden Konventsvorsitz Aufgaben des Konventspräsidiums teilen.

(3) Bei Abwesenheit sowohl des gesamten Konventspräsidiums ist vor Beginn der Sitzung des studentischen Konvents ein Konventsmitglied als Sitzungsleitung für diese Sitzung zu wählen. Ist niemand bereit, diese Aufgabe zu übernehmen oder findet kein Konventsmitglied eine einfache Mehrheit, ist die Sitzung zu schließen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Konventspräsidium festzustellen.

(2) Der studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder physisch anwesend sind oder ihr Stimmrecht auf eine physisch anwesende Person übertragen haben.

(3) Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so hat das Konventspräsidium dies den anwesenden Personen zu erläutern und die Sitzung nach einer halben Stunde aufzuheben. Er hat dann die Sitzung innerhalb der nächsten zwei Wochen unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist erneut einzuberufen. Ein Termin muss nicht gesondert mitgeteilt werden. Für diese Sitzung können keine weiteren Tagesordnungspunkte ergänzt werden. In dieser

Sitzung ist der studentische Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, gilt der Konvent für den Rest der Sitzung als beschlussfähig, selbst wenn sich die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten während der Sitzung verringert. Dies gilt, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Für alle dann noch offenen Tagesordnungspunkte hat das Konventspräsidium zu einer Sitzung innerhalb der nächsten zwei Wochen unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist zu laden. Für diese Sitzung können keine weiteren Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Die Regelungen von Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 12 Protokoll

(1) Zu jeder Konventssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die Anfertigung des Protokolls werden für jede Sitzung mindestens zwei Personen beauftragt. Ist niemand freiwillig dazu bereit, ein Protokoll anzufertigen, bestimmt das Konventspräsidium zwei Personen unter den anwesenden Konventsmitgliedern. Das Konventspräsidium ist von der Protokollpflicht befreit. Wer bereits ein Protokoll verfasst hat, kann so lange nicht mehr dazu verpflichtet werden, bis sich in einer Sitzung kein anwesendes geeignetes Konventsmitglied mehr findet, das noch kein Protokoll verfasst hat.

(2) Das Protokoll ist ergebnisorientiert zu führen. Es hat zu beinhalten

1. wann und wo die Sitzung beginnt
2. die Anwesenheit und sämtliche Stimmrechtsübertragungen
3. den Verlauf der Sitzung anhand der Tagesordnung
4. sämtliche Beschlüsse im exakten Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen
5. zu Protokoll gegebene Wortmeldungen.

(3) Das Protokoll ist bis spätestens drei Tage nach der Sitzung dem Konventspräsidium zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Konventspräsidium hat das Protokoll bei der Ladung zur nächsten Sitzung sämtlichen Konventsmitgliedern zur Verfügung zu stellen und nach Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Jedem Konventsmitglied ist auf Anfrage schnellstmöglich der Protokollentwurf zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen

(1) Jedes Mitglied des studentischen Konvents hat ein Stimmrecht.

(2) Alle Mitglieder des studentischen Konvents, die auch Mitglieder des Fachschaftenrats sind, können nach Beschluss der jeweiligen

Fachschaftsvertretung für die Dauer der Wahlperiode des studentischen Konvents durch ein anderes Mitglied der Fachschaftsvertretung ersetzt werden.

(3) Alle Mitglieder des studentischen Konvents können durch Stimmrechtsübertragung in Textform ihre Stimme für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf jedes beliebige andere Konventsmitglied übertragen. Jedes anwesende Konventsmitglied kann maximal eine Stimmrechtsübertragung annehmen. Stimmrechtsübertragungen sind dem Konventspräsidium vor Beginn oder während der Sitzung per Mail oder in Papierform vorzulegen.

(4) Sofern die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates nichts anderes vorsieht, ist mit der Ladung zur konstituierenden Sitzung ein Muster für die dauerhafte Ersetzung eines Mitglieds des Fachschaftenrats durch ein anderes Mitglied der zugehörigen Fachschaftsvertretung zu versenden. Die Mandatsübertragung soll der Universitätsleitung bei der konstituierenden Sitzung übergeben werden. Die Mandatsübertragung wird mit Genehmigung des Präsidenten oder der Präsidentin, nicht aber vor Beginn des Wintersemesters der jeweiligen Amtszeit gültig.

§ 14 Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht

(1) Alle Studierenden der Universität Regensburg haben ein Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht.

(2) Allen anderen kann auf Antrag ein Rederecht eingeräumt werden.

§ 15 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen

(1) Vom Konventspräsidium ist eine Redeliste zu führen. Das Konventspräsidium erteilt den Redner*innen das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Von der Redeliste kann beispielsweise bei Gegenfragen oder direkten Antworten auf Fragen nach Ermessen des Konventspräsidiums abgewichen werden.

(3) Redet eine Person über 5 Minuten, so kann er auf Antrag eines anderen Konventsmitglieds dazu aufgefordert werden, zum Ende seiner Wortmeldung zu kommen. Der*dem Redner*in ist dann eine Minute zu gewähren, um seine Rede zu beenden. Nach Ablauf dieser Minute hat er das Wort an die nächste Person auf der Redeliste zu übergeben.

§ 16 Ordnung

Das Konventspräsidium ist für die Ordnung verantwortlich. Es soll Personen, den Fortlauf der Sitzung erheblich stören, die von der Thematik abschweifen oder unangemessene Aussagen (insbesondere diskriminierende, einschüchternde oder beleidigende Aussagen) tätigen, zur Ordnung rufen. Wird eine Person innerhalb

einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen oder hat eine Person einen besonders schwerwiegenden Verstoß begangen, so kann das Konventspräsidium beantragen, dieser Person maximal bis zum Ende der Sitzung das Rederecht zu entziehen oder sie des Sitzungsraums verweisen.

§ 17 Beschlüsse

- (1) Der studentische Konvent trifft Beschlüsse durch Abstimmung.
- (2) Der studentische Konvent beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Auf Antrag ist vor der Eröffnung der Abstimmung der zur Abstimmung stehende Antrag vorzulesen.
- (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitreichendsten Antrag zuerst abzustimmen. Vor der Abstimmung sind alle Anträge in der Reihenfolge der Abstimmung vorzulesen. Findet bei der anschließenden Abstimmung ein Antrag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so gilt er als beschlossen. Erfüllt diese Voraussetzung kein Antrag, so sind die zwei Anträge mit den meisten Stimmen erneut zu verlesen und zur Abstimmung zu stellen. Gibt es mehr als zwei Anträge und herrscht Stimmgleichheit, sind die drei Anträge mit den meisten Stimmen, bzw. bei Stimmgleichheit von drei Anträgen die vier Anträge usw. mit den meisten Stimmen erneut zur Abstimmung zu stellen. Findet auch hier kein Antrag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen kommt es zu einer letzten, dritten Abstimmung. Standen mehr als zwei Anträge zur Abstimmung sind in der dritten Abstimmungsrunde die zwei Anträge mit den meisten Stimmen zur Abstimmung zu stellen. Herrscht Stimmgleichheit gilt Satz 4 entsprechend. Findet sich auch hier nicht die geforderte Mehrheit, gilt kein Antrag als beschlossen. Es ist in der nächsten Sitzung erneut über die in der dritten Abstimmungsrunde zur Abstimmung stehenden Anträge abzustimmen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Konventsmitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Zweifelt ein Viertel der anwesenden Konventsmitglieder das Ergebnis der Abstimmung an, ist diese per Urnenwahl erneut durchzuführen.

§ 18 Anträge und Aussagen zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge oder Aussagen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich. Äußerungen zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Gang der Verhandlung, insbesondere Hinweise oder Fragen zur Geschäftsordnung oder das Zurückziehen von Anträgen oder Anfragen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.

(3) Mögliche Anträge sind insbesondere:

1. Antrag auf Umstellung der Tagesordnung
2. Antrag auf Schließung der Debatte und sofortige Abstimmung.
3. Antrag auf Schließung der Redeliste. Nach Annahme dieses Antrags besteht die einmalige Möglichkeit, sich noch auf die Redeliste setzen zu lassen. Alle späteren Meldungen innerhalb des gerade behandelten Tagesordnungspunkts sind nicht mehr zu berücksichtigen und nicht mehr auf der Redeliste zu vermerken.
4. Antrag auf Sitzungspause. Ein Antrag auf Sitzungspause muss mit Zeitangabe zur Dauer der Pause gestellt werden. Nach Annahme dieses Antrags ist diese Pause unverzüglich umzusetzen.
5. Antrag auf Nichtbefassung. Die Annahme dieses Antrags hat zur Folge, dass der Punkt nicht erörtert wird. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden. Die Sitzung wird mit dem nächsten Punkt der Tagesordnung fortgesetzt
6. Antrag auf Vertagung. Dieser Antrag hat zur Folge, dass der derzeit behandelte Tagesordnungspunkt nicht weiterverhandelt wird. Er ist in der nächsten Sitzung ohne weiteren Antrag auf die Tagesordnung zu setzen und erneut zu verhandeln.
7. Antrag auf Beschränkung der Redezeit. Dieser Antrag hat die Vorgaben des § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung zur Folge.
8. Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung
9. Antrag auf Schließung der Sitzung. Die Annahme dieses Antrags hat zur Folge, dass die Sitzung sofort beendet ist und nach den Vorgaben des § 11 Abs. 3 S. 2 und S. 3 eine Sitzung einzuberufen ist.
10. Antrag auf geheime Abstimmung. Dieser Antrag hat die Vorgaben des § 17, Abs. 5 S. 2 zur Folge.

(4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Aufheben beider Gliedmaßen. Sie ist erst nach dem Ende des laufenden Redebeitrages, dann aber unmittelbar zu behandeln. Mehrere Geschäftsordnungsanträge werden in der Reihenfolge der Meldung behandelt.

§ 19 Dauer der Sitzung

(1) Die Sitzungen des studentischen Konvents sind spätestens nach vier Stunden inklusive Pausen unter 15 Minuten zu beenden. Die Sitzung hat spätestens um 22:00 Uhr zu enden. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Abweichung von dieser Regelung zu stellen, welcher jedoch nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit Erfolg hat.

(2) Ist die Sitzung nach Abs. 1 S.1 zu beenden, hat das Konventspräsidium die Sitzung zu schließen und für alle noch nicht abgeschlossenen und angefangenen Tagesordnungspunkte zu einer Sitzung innerhalb der nächsten drei Wochen unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist zu laden. Ein Termin muss nicht gesondert mitgeteilt werden. Für diese Sitzung können keine weiteren Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

III. Wahlen und Abstimmungen

§ 20 Wahlen

(1) Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim und in schriftlicher Form beziehungsweise in geeigneter elektronischer Form abzuhalten.

(2) Beschlüsse sind mit einer einfachen Mehrheit angenommen. Beschlüsse über Geschäftsordnungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst.

(3) Wahlen für gleichartige Positionen und für Bewerberlisten für allgemeine Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind, die sich auf unterschiedliche Personen zu verteilen haben.

(4) Stimmrechtsübertragungen sind bei Personenwahlen nicht zulässig.

(5) Zur Unterstützung kann das Konventspräsidium Wahlhelfer*innen ernennen.

1. Das Konventspräsidium soll darauf achten, dass die Wahlhelfer*innen nicht nur aus einer politischen Gruppe stammen
2. Wahlhelfer*innen sind der Geheimhaltung der Wahlergebnisse verpflichtet, bis das Wahlergebnis verkündet wurde.

§ 21 Kandidaturen

(1) Kandidaturen können bis zur Wahl in Textform oder in mündlicher Form bekannt gegeben werden.

(2) Alle Kandidat*innen haben das Recht, sich kurz vorzustellen. Ist ein*e Kandidat*in nicht vor Ort, so kann seine*ihre Vorstellung verlesen werden oder durch eine andere Person ihrer Mitgliedergruppe erfolgen.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich zu diesem doppelt so viele Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Im zweiten Wahlgang ist nur noch die relative Mehrheit notwendig. Bei

Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.

(4) Wird eine Person in Abwesenheit durch den studentischen Konvent in ein Amt gewählt, so muss diese über ihre Wahl innerhalb von 72 Stunden auf schriftlichen oder geeignetem elektronischen Weg benachrichtigt werden. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der*die Gewählte nicht innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt der Benachrichtigung über seine*ihre Wahl widerspricht.

IV. Ausschüsse und Arbeitskreise

§ 22 Wahl des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses sowie des Finanz- und Kontrollausschusses

(1) Unmittelbar nach der Wahl des Studentischen Sprecher*innenrates (AStA) findet die Wahl des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses sowie des Finanz- und Kontrollausschusses statt.

(2) Gewählt werden für beide Ausschüsse ausschließlich die Delegierten der Fraktionen, wobei das Vorschlagsrecht bei den jeweiligen Fraktionen liegt, sowie die sogenannten sonstigen Mitglieder des Finanz- und Kontrollausschusses. Dabei müssen die Delegierten der Fraktionen nicht dem Konvent oder dem Senat angehören. Alle anderen Mitglieder gelten als geborene Mitglieder. Stehen ebenso viele Kandidierende zur Wahl, wie Positionen zu wählen sind, kann die Wahl auf Antrag *en bloc* durchgeführt werden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse ist vom Konventspräsidium zu veröffentlichen.

(3) Ein Rücktritt ist dem Konventspräsidium per Mail zu erklären. Bei gewählten Mitgliedern ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen; bei geborenen Mitgliedern bestimmt das Konventspräsidium ein Ersatzmitglied. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaft nach § 23 Abs. 1 nicht annimmt oder nach § 24 Abs. 1 seine Mitgliedschaft verliert.

(4) Verstößt ein Mitglied eines Ausschusses wiederholt vorsätzlich in Wort oder Tat gegen die Geschäftsordnung, die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder schadet in grober Weise der Zusammenarbeit im studentischen Konvent, hat das Konventspräsidium einen Antrag auf Abwahl der betreffenden Person zu stellen. Wird diesem mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zugestimmt, gilt das Mitglied als zurückgetreten und kann während derselben Legislaturperiode für das betreffende Gremium nicht erneut zur Wahl aufgestellt werden. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Konvents hat das Konventspräsidium die Voraussetzungen für einen solchen Antrag zu prüfen und dazu Stellung zu beziehen.

§ 23 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses

- (1)** Der Rechts- und Geschäftsordnungsausschuss besteht aus dem Konventsvorsitz, dem stellvertretenden Konventsvorsitz, jeweils einer* einem Delegierten jeder Fraktion sowie den Mitgliedern des Fachschaftenrats aus der Fakultät für Rechtswissenschaft, sofern sie dieses Amt annehmen.
- (2)** Er legt die Geschäftsordnung für das Konventspräsidium verbindlich aus. Er aktualisiert entsprechende Leitfäden und kann dem Konvent Änderungsanträge zur Geschäftsordnung vorlegen.
- (3)** Der Vorsitz und die Einberufung obliegt dem Konventspräsidium. Er muss ihn einberufen, wenn eine Fraktion, der Sprecher*innenrat oder zehn Prozent der Mitglieder des studentischen Konvents es verlangen. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen für den studentischen Konvent entsprechend; ausnahmsweise ist der Rechts- und Geschäftsordnungsausschuss unabhängig von Ladung und Anzahl der Anwesenden immer beschlussfähig, wenn er vom Konventspräsidium während einer Sitzung des studentischen Konvents zur Klärung von Geschäftsordnungsfragen einberufen wird.

§ 24 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Finanz- und Kontrollausschusses

- (1)** Der Finanz- und Kontrollausschuss besteht aus jeweils einer* einem Delegierten jeder Fraktion, ebenso vielen Studierenden, welche dem Konvent nicht oder als Mitglieder des Fachschaftenrates angehören (sonstige Mitglieder) und dem Konventspräsidium. Kein Mitglied des Finanz- und Kontrollausschusses darf zugleich Mitglied des Studentischen Sprecher*innenrates (AStA) sein. Wird ein Mitglied als Mitglied des Studentischen Sprecher*innenrates (AStA) gewählt, verliert es damit seine Mitgliedschaft im Ausschuss. Das Konventspräsidium nimmt nicht an Beratungen über seine Mitglieder teil.
- (2)** Der Finanz- und Kontrollausschuss überwacht die Tätigkeit der Studierendenvertreter*innen auf zentraler Ebene der universitären Selbstverwaltung. Der Kontrolle unterliegen insbesondere der studentische Sprecher*innenrat (AStA), aber unter anderem auch die studentischen Vertreter*innen in Ausschüssen, Kommissionen und Gremien sowie das Konventspräsidium. Die Kontrolle umfasst die Umsetzung der Beschlüsse des studentischen Konvents sowie die Umsetzung der in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben und Pflichten. Dem Ausschuss obliegt insbesondere auch die Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsbeschlusses.
- (3)** Der Finanz- und Kontrollausschuss nimmt mindestens in einer Sitzung jedes Semesters Stellung zur Amtsausübung aller seiner Kontrolle unterworfenen

Studierendenvertreter*innen und empfiehlt oder beantragt gegebenenfalls eine Neubesetzung bestimmter Ämter. Seine Stellungnahme ist auf den in Absatz 2 beschriebenen Kontrollumfang beschränkt.

(4) Die erste Sitzung des Finanz- und Kontrollausschusses ist nach seiner Wahl spätestens zum 15. November desselben Jahres vom Konventspräsidium einzuberufen. Während dieser Sitzung wird aus den eigenen Reihen mit einfacher Mehrheit ein Vorsitz gewählt, dem ab dann die Einberufung obliegt. Der Finanz- und Kontrollausschuss ist einzuberufen, wenn eine Fraktion oder zehn Prozent der Mitglieder des studentischen Konvents es verlangen; mindestens aber einmal im Semester. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Regelungen für den studentischen Konvent entsprechend.

§ 25 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist personell deckungsgleich mit den gewählten Mitgliedern des Sprecher*innenrates und ist mit dem Beginn der Amtszeit desselben implizit arbeitsfähig. Die Amtszeit seiner Mitglieder endet zeitgleich mit der des Sprecher*innenrates.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss übernimmt alle Aufgaben, zu welchen der Allgemeine Studierendenausschuss, durch den Sprecher*innenrat oder den Konvent zur Vertretung der Studierenden beauftragt wird und die gleichzeitig nicht von anderen Ausschüssen übernommen werden. Zudem wird dem Allgemeinen Studierendenausschuss die Aufgabe zuteil, aktiv auf den Abbau von Hierarchien und Machtstrukturen im universitären und im Kontext der Studierendenvertretung selbst hinzuwirken und eine stetige Demokratisierung zu sichern.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt zeitgleich mit dem Sprecher*innenrat gegenüber dem Konvent Rechenschaft ab und seine Berichte dem Konvent vor.

§ 26 Arbeitskreise des studentischen Konvents

(1) Der studentische Konvent setzt für bestimmte Angelegenheiten auf Wunsch mindestens eines Viertels seiner Mitglieder Arbeitskreise ein. Name, Aufgaben, Zusammensetzung, Geschäftsgang, Dauer und die innere Struktur des Arbeitskreises müssen dabei angegeben sein. Die Abänderung dieser Punkte durch den Konvent bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Kein Arbeitskreis darf über die Amtszeit des studentischen Konvents hinaus eingesetzt werden.

(2) Jede Fraktion sowie der Studentische Sprecher*innenrat (AStA) hat das Recht, mit einer Person im Arbeitskreis vertreten zu sein. Diese Person muss nicht Teil des studentischen Konvents sein. Das Konventspräsidium hat die

Öffentlichkeit über Einsetzung und Zusammensetzung des Arbeitskreises zu unterrichten. Die Mitglieder des Arbeitskreises müssen mindestens eine Person aus ihren Reihen bestimmen, die dem studentischen Konvent über die Tätigkeit des Arbeitskreises berichtet. Die erste Sitzung des Arbeitskreises ist vom Konventspräsidium oder einer anderen Person einzuberufen, die vom Konvent zu bestimmen ist. Arbeitskreise tagen grundsätzlich öffentlich, sofern sie nicht mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Zum Ende seiner Tätigkeit legt der Arbeitskreis dem studentischen Konvent einen Abschlussbericht vor. Die Außenvertretung der in Arbeitskreisen behandelten Themen obliegt grundsätzlich dem Studentischen Sprecher*innenrat (AStA).

(3) Stellt der Konvent mit Dreiviertelmehrheit fest, dass ein Arbeitskreis inaktiv oder ineffizient ist, so darf er während der Laufzeit des Arbeitskreises diesen neu besetzen.

(4) Arbeitskreise, welche in ihrem Selbstverständnis, ihrem Wirken oder ihren Beschlüssen erheblich und fortgesetzt gegen die Geschäftsordnung verstoßen oder dem Ansehen des studentischen Konvents schaden, können mit Beschluss einer Mehrheit von zwei Dritteln des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses aufgelöst werden. Der Konvent ist bei seiner nächsten Sitzung über die Auflösung zu berichten und hat das Recht, diese rückgängig zu machen.

V. Die Studentische Vollversammlung *im Sinne des § 67 der Grundordnung der Universität Regensburg*

§ 27 Einberufung

- (1) Die studentische Vollversammlung wird einberufen auf Verlangen von mindestens 11 % aller Studierenden der Universität Regensburg oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder des studentischen Konvents oder auf Beschluss des studentischen Sprecher*innenrats (AStA).
- (2) Die Tagesordnung einschließlich zu bearbeitender Anträge der studentischen Vollversammlung wird bestimmt durch:
 - (a) Die Initiatoren*innen der studentischen Vollversammlung, im Falle einer Einberufung der Vollversammlung aus der Studierendenschaft heraus
 - (b) Durch einen Konventsbeschluss, im Falle einer Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder des studentischen Konvents
 - (c) Durch den studentischen Sprecher*innenrat (AStA), im Falle einer Einberufung durch den studentischen Sprecher*innenrat (AStA)

und kann durch Konventsbeschluss ergänzt werden.

(3) Die studentische Vollversammlung kann in ihrer Tagesordnung festlegen, Berichte über die laufende Arbeit der Studierendenvertretung

entgegennehmen zu wollen. Die entsprechenden Organe der Studierendenvertretung, von denen Berichte eingefordert werden, sind hierbei auskunftspflichtig.

(4) Die Tagesordnung einschließlich der zu bearbeitenden Anträge der studentischen Vollversammlung kann nach einem Geschäftsordnungsantrag der anwesenden Studierenden, der bei dem Beschluss der Tagesordnung der studentischen Vollversammlung zu erfolgen hat, durch die studentische Vollversammlung ergänzt und geändert werden. Das Konventspräsidium hat an dieser Stelle das Plenum zu fragen, ob entsprechende Ergänzungswünsche vorliegen. Zu erstattende Berichte sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 28 Nachweis der Unterstützer*innen

Im Falle einer Einberufung der Vollversammlung aus der Studierendenschaft heraus, sind die Initiatoren*innen der Vollversammlung verpflichtet, dem studentischen Sprecher*innenrat (AStA) einen Nachweis zu erbringen, dass mindestens 11% der Studierenden eine Vollversammlung mit einer ihnen von den Initiator*innen vorgelegten Tagesordnung einfordern. Wird dieser Nachweis durch eine Unterschriftenliste erbracht, sind zur Unterschrift der vollständige Name der Unterstützenden anzugeben.

§ 29 Leitung

Die studentische Vollversammlung wird durch den studentischen Sprecher*innenrat (AStA) geleitet.

§ 30 Einladung

Die Einladung zur studentischen Vollversammlung erfolgt spätestens 14 Tage nach der Erfüllung einer der für die Einberufung notwendigen Bedingungen und der Inkennnissetzung des studentischen Sprecher*innenrates (AStA), sofern dieser Termin nicht in der vorlesungsfreien Zeit liegt. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden der Vollversammlung.

§ 31 Öffentliche Bekanntgabe

Der studentischen Sprecher*innenrat (AStA) ist für die öffentliche Bekanntgabe der studentischen Vollversammlung verantwortlich. Im Fall einer Einberufung der Vollversammlung aus der Studierendenschaft heraus sind die Initiator*innen dieser angehalten, dem studentischen Sprecher*innenrat (AStA) bei dieser Aufgabe Unterstützung zu leisten.

§ 32 Ablauf der Sitzung

Alle Regelungen des studentischen Konvents zum Ablauf der Sitzung gelten entsprechend auch für die Vollversammlung der Studierenden, sofern nicht anders bestimmt.

§ 33 Protokoll

Das Protokoll der studentischen Vollversammlung ist durch den studentischen Sprecher*innenrat (AStA) allen durch das Protokoll betroffenen Organe der Studierendenvertretung zuzutragen. Diese sind in diesem Fall verpflichtet, die Ergebnisse der studentischen Vollversammlung zu evaluieren.

§ 34 Teilnahme

Insbesondere von den Mitgliedern des studentischen Konvents und des studentischen Sprecher*innenrats (AStA) wird erwartet, an der Studentischen Vollversammlung teilzunehmen.

§ 35 Barrierefreiheit

Die studentische Vollversammlung findet in einem möglichst barrierefreien Raum statt.

VI. Der Studentische Sprecher*innenrat *im Sinne des § 65 der Grundordnung der Universität Regensburg*

§ 36 Amtsantritt

Das Konventspräsidium teilt den Amtsantritt eines neuen studentischen Sprecher*innenrats (AStA) unverzüglich dem bisherigen Sprecher*innenrat sowie der Universitätsverwaltung mit.

§ 37 Fortführung der Geschäfte über die Amtszeit hinaus

Das Konventspräsidium führt unverzüglich nach dem ordentlichen Ende der Amtszeit des Sprecher*innenrats einen Konventsbeschluss über die geschäftsführende Amtsfortführung durch die bisherigen Mitglieder des Sprecher*innenrats herbei, soweit kein neuer Sprecher*innenrat gewählt wurde. Das Konventspräsidium stellt den Beschluss den Mitgliedern des Sprecher*innenrats unverzüglich zu.

§ 38 Rücktritt

Die Rücktrittserklärung ist an den Konventsvorsitz zu richten, hilfsweise an den stellvertretenden Konventsvorsitz, hilfsweise an alle Mitglieder des Studentischen Konvents. Das Konventspräsidium informiert unverzüglich die verbleibenden Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats und die Konventsmitglieder über den Eingang der Rücktrittserklärung. Das Konventspräsidium prüft das Vorliegen eines wichtigen Grundes und entscheidet unverzüglich, nach Anhörung der Universitätsleitung und des Sprecher*innenrats. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen. Hat das Konventspräsidium in der Entscheidung das Vorliegen eines wichtigen Grundes festgestellt, so scheidet das Mitglied mit der Zustellung aus dem Sprecher*innenrat aus. Das Konventspräsidium informiert den Konvent, die Mitglieder des Sprecher*innenrats, ein gegebenenfalls bereits nachgewähltes Mitglied des Sprecher*innenrats und die Universitätsverwaltung unverzüglich über das Ausscheiden des Mitglieds.

§ 39 Nachwahl

Das Konventspräsidium lädt unverzüglich nach Kenntnisnahme des (wahrscheinlichen) vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Sprecher*innenrat, unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist, zu einer Sitzung, in welcher ein*e Amtsnachfolger*in gewählt wird. Die*Der Nachfolger*in tritt das Amt nach dem Ausscheiden des Vorgängers*der Vorgängerin an. Den Amtsantritt eines neuen Mitglieds des Sprecher*innenrats teilt das Konventspräsidium unverzüglich der Universitätsverwaltung und dem Sprecher*innenrat mit.

§ 40 Aufgaben

Der Studentische Sprecher*innenrat hat grundsätzlich folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung der Studierenden nach innen und außen, insbesondere die Vertretung der Positionen des Studentischen Konvents.
2. Kommunikation der Arbeit der Studierendenvertretung.
3. Die Vernetzung und der Austausch mit anderen Mitgliedern der universitären Selbstverwaltung, anderen Studierendenvertretungen, dem Bayerischen Landesstudierendenrat und der Politik.
4. Die Akkreditierung und Unterstützung von studentischen Gruppen.
5. Die Verwaltung und Pflege der Sach-, Finanz- und Personalmittel, welche der zentralen Studierendenvertretung durch den Freistaat und die Universität bereitgestellt werden.

§ 41 Pflichten

Die Mitglieder des Sprecher*innenrats haben unter anderem folgende konkrete Pflichten:

1. Die Sprecher*innen und Referent*innen berichten in Textform jede Konventssitzung über ihre laufenden Arbeiten und beantworten mündlich die Fragen der Konventsmitglieder. Die Referent*innen können sich dabei durch eine*n Sprecher*in oder durch eine*n Stellvertreter*in vertreten lassen.
2. Stellungnahme zu allen Konventsanträgen, welche den eigenen Aufgabenbereich betreffen.
3. Entwurf und Stellung von Anträgen an den Studentischen Konvent, zu hochschulpolitischen Fragen, welche sich bei der laufenden Arbeit stellen.
4. Erstellung und Beschluss eines Entwurfs des Haushaltsplans der Studierendenvertretung nach Anhörung aller Organe der Studierendenvertretung. Den beschlossenen Entwurf leitet der Sprecher*innenrat bis zum 15. November an das Konventspräsidium weiter.
5. Beschluss über die Verwendung der Finanzmittel der Studierendenvertretung im Rahmen des Haushaltsplans.
6. Teilnahme an den Sitzungen des Sprecher*innenrats.
7. Teilnahme an den Sitzungen der inhaltlich zugehörigen Arbeitskreisen des Konvents.
8. Vierteljährliche Dokumentation des Stands der laufenden Arbeiten pro Referat bzw. der Sprecher*innen, sowie Ergänzung und Aktualisierung bestehender Anleitungen bzw. Leitfäden zur Arbeit im jeweiligen Referat bzw. im Sprecher*innenamt.
9. Erteilung von Konteneinsicht hinsichtlich der Finanzmittel der Studierendenvertretung an den Finanz- und Kontrollausschuss.

§ 42 Studentische Vertreter*innen in Ausschüssen, Kommissionen und Gremien

- (1) Die vom Konvent gewählten studentischen Vertreter*innen in Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien informieren den Konvent und den Sprecher*innenrat auf Anfrage kurz über die Entwicklungen in ihren Gremien, beispielsweise indem sie ihnen ihre Sitzungsnotizen zukommen lassen.
- (2) Der Rechenschaftsbericht zum Ende der Amtszeit iSd § 64 Abs. 1 S. 6 GO kann auch in Textform abgegeben werden.
- (3) Sie führen ihre Amtsnachfolger*innen in das Amt ein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 43 Änderungen

Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen sowohl der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als auch der Mehrheit aller Mitglieder.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Studentischen Konvent am 04.06.2024 in Kraft. Zuletzt geändert durch Beschluss des studentischen Konvents am 20.05.2025.

Anhang

Kommentierung

Studentischer Sprecher*innenrat

Wahl und Amtszeit

Normen

Alle an der Universität Regensburg immatrikulierten Studierenden haben das Recht, in den Gremien zur Vertretung der Studierenden mitzuwirken. (§ 65 S. 1 GO idF 15.11.2023)

Unmittelbar nach der Wahl des oder der Konvents vorsitzenden (...) wird der studentische Sprecher- und Sprecherinnenrat gebildet. (§ 63 Abs. 1 S. 2 GO idF 15.11.2023)

Als gewählt gilt, wer sowohl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Fachschaftenrats als auch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der sonstigen Konventsmitglieder auf sich vereint; erreicht für ein Amt kein Kandidat oder keine Kandidatin im ersten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang unter den gleichen Voraussetzungen statt. Erreicht kein Kandidat oder keine Kandidatin im zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des studentischen Konvents erhält. Kommt eine Wahl nicht zustande, so findet eine neue Wahl in der darauffolgenden Sitzung statt. (§ 65 S. 4-7 GO idF 15.11.2023)

Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Organ oder Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. (Art. 26 Abs. 1 S. 5 BayHIG idF 24.7.2023)

Auslegung

Wählbarkeit, bestellendes Organ: Der Studentische Konvent wählt aus der Mitte der Studierendenschaft den Studentischen Sprecher*innenrat. **Amtszeit:** Die Amtszeit der

Mitglieder des Sprecher*innenrats beginnt ordentlich mit Beginn des Wintersemesters und endet mit Ende des Sommersemesters. Die Mitglieder des Studentische Sprecher*innenrats bleiben aber geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Studentischer Sprecher*innenrat das Amt antritt, es sei denn der Konvent beschließt gegenteiliges. **Amtszeit Konventsvorsitz:** Die Amtszeit des Konventsvorsitzes beginnt ordentlich mit Beginn des Wintersemesters und endet mit Ende des Sommersemesters. Ist ein*e Konventsvorsitzende*r während der regulären Amtszeit aus dem Amt ausgeschieden, so beginnt die Amtszeit der nachfolgenden Person, nach dem Ausscheiden, nach der Wahl durch die amtierenden Konventsmitglieder, mit der Amtsannahme der*des Gewählten (Amtsantritt).

Rücktritt und Abwahl

Normen

Abwahl ist nicht möglich. (Art. 48 Abs. 1 S. 4 BayHIG idF 24.7.2023)

Der Rücktritt kann (...) nur aus wichtigem Grund erfolgen. (Art. 26 Abs. 1 S. 4 BayHIG idF 24.7.2023)

Auslegung

Amtsenthbung: Möglicherweise kann ein gewähltes Mitglied des Sprecher*innenrats bei Rechtsverstoßen durch die Rechtsaufsicht des Amts enthoben werden. **Konstruktives Misstrauensvotum:** Ein konstruktives Misstrauensvotum, wie man es aus dem Bundestag kennt, ist nicht möglich. **Abweichende Regelung:** Eine von Art. 48 Abs. 1 S. 4 BayHIG abweichende Regelung kann in der Grundordnung getroffen werden. (Schuberl, 2018, BayHSchG, Art. 38 Abs. 1 S. 5) **Wichtiger Grund:** Ein wichtiger Grund wird nur dann anzuerkennen sein, wenn die Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden kann. (BeckOK HochschulR Bayern/Leiher, 26. Ed. 1.8.2022, BayHSchG Art. 18 Rn. 5)

Nachwahl

Normen

Scheidet ein Mitglied des Sprecher- und Sprecherinnenrats vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. (§ 64 S. 7 GO idF 15.11.2023)

Auslegung

Wahlverfahren: Die unter „Wahl und Amtszeit“ genannten Verfahrensregeln finden Anwendung. **Amtszeit:** Auch hier endet die Amtszeit, wenn ein neuer Sprecher*innenrat sein Amt antritt.

Aufgaben und Pflichten

Normen

Die Aufgaben der Studierendenvertretung sind:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule,
2. akultätsübergreifende Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben,
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule,
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden und
5. die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden. (Art. 24 Abs. 2 S. 4 BayHIG idF 24.7.2023)

[Es sind] sind mindestens jeweils ein beschlussfassendes Kollegialorgan [und] ein ausführendes Organ [...] vorzusehen. (Art. 24 Abs. 2 S. 2 BayHIG idF 24.7.2023)

Der studentische Konvent bestimmt die Grundsätze für die Arbeit der Studierendenvertretung und kann insoweit Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung durch Beschluss entscheiden. (§ 64 Abs. 1 S. 4 GO idF 15.11.2023)

Die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule (Selbstverwaltung) ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. (Art. 26 Abs. 1 S. 2 BayHIG idF 24.7.2023)

Auslegung

Exekutivorgan: Der Sprecher*innenrat ist ein ausführendes Organ. Der Konvent legt daher die hochschulpolitischen Positionen fest und der Sprecher*innenrat entscheidet über die Mittel zur Erreichung dieser hochschulpolitischen Ziele und vertritt sie. **Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung:** Der Sprecher*innenrat kann keine Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung treffen, muss diese Themen dem Konvent zur Entscheidung vorlegen und ist an die Entscheidung des Konvents gebunden. **Pflicht zur Mitwirkung:** Die Hochschulmitglieder haben [...], wenn sie gewählt werden, [...] die Pflicht, in den Selbstverwaltungsorganen der Hochschule [...] konstruktiv mitzuwirken (BeckOK HochschulR Bayern/Leihar, 26. Ed. 1.8.2022, BayHSchG Art. 18 Rn. 4). Daher reicht es nicht, irgendwie das Amt auszuüben. Der Konvent kann eine konstruktive Amtsausübung definieren, der*die Amtsinhaber*in muss aber die Möglichkeit zu einer anderen konstruktiven Ausübung überlassen werden. **Kein allgemeinpolitisches Mandat:** Die Maßnahmen und Äußerungen, welche der Sprecher*innenrat und seine Mitglieder in Ausübung ihres Amts treffen und tätigen, müssen einen Bezug zu den in Art. 24 Abs. 2 S. 4 BayHIG genannten Aufgaben der Studierendenvertretung erkennen lassen.